

RSEB 2021

Auszug aus den Änderungen nur im Bezug **ADR** (Stand 29.04.2021)

Abschnitt I:

- 5.15.S Auf die in diesem Zusammenhang bestehenden Allgemeinverfügungen der BAM zu Fragen der Klassifizierung wird verwiesen:
Als 2. Satz neu Allgemeinverfügung zur Klassifizierung von Kampfmitteln:
<https://tes.bam.de/kampfmittel>
Allgemeinverfügung zur Klassifizierung von Asservaten von Feuerwerk:
<https://tes.bam.de/asservate-feuerwerk>
- 70.1.S 52. ADR Staaten

Abschnitt II B:

- B-18/1.S Auch wenn eine Beförderung im Werkverkehr im Sinne des § 1 Absatz 2 GüKG
neu stattfindet, handelt es sich nicht um eine Übergabe an Dritte.

Abschnitt III:

- 1-1.3 gestrichen
- 1-25.S gestrichen
- 1-25. Eine Notfallexpositionssituation, die sich aus der Nichteinhaltung irgendeines Grenzwertes für die Dosisleistung oder Kontamination entwickelt hat oder entwickelt, ist (war 1-26) eine Situation im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2013/59/EURATOM des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung
neuer Text (ABl. EU Nr. L 13 S.1), bei der ein Grenzwert für die Dosis von 1 mSv im Kalenderjahr
dadurch Änd. (Lfd. Nr. zugrunde zu legen ist.
- 2-1 Änderungen im zweiten Absatz

Zu Kapitel 3.3. Sondervorschrift 390 Buchstabe B (Neu eingefügt)

- 3-6 Sofern bei der Beförderung nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 390 für Knopfzellen-Batterien, die in Ausrüstungen (einschließlich Platinen) eingebaut sind, im Beförderungspapier kein Eintrag nach Sondervorschrift 390 Buchstabe b erfolgt, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Unterabschnitt 4.1.1.9 (Neu eingefügt)

- 4-3 Soweit Lithiumbatterien (UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481) für die Beförderung zur Entsorgung oder zum Recycling nach Verpackungsanweisung P 909 Absatz 1 ADR/RID verpackt und hierfür Kunststofffässer (Codierung 1H2) verwendet werden, die einer Bauart entsprechen, deren Bauartprüfung mit einem Füllgut durchgeführt wurde, das hinsichtlich seiner physikalischen Eigenschaften nicht den Vorgaben von Absatz 6.1.5.2.1 ADR/RID entspricht, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung der sich daraus ergebenden Verstöße als Ordnungswidrigkeiten (§ 47 Absatz 1 des OWiG) (Siehe VkBli. 2020 Heft 24 S. 847, befristet bis 31.12.2025).
- 4.6.2 Änderungen im Text
(war 4-5.2)

Zu Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a

- 5-1.3 Neu Durch den Bezug auf Kapitel 5.2 in Unterabschnitt 5.1.2.1 Buchstabe a (ii) besteht eine Verknüpfung zu dem Unterabschnitt 5.2.1.2 und somit gelten die Anforderungen hinsichtlich der Lesbarkeit und Witterungsbeständigkeit auch für Umverpackungen.

Zu Unterabschnitt 5.2.1.3 (Neu eingefügt)

- 5-3 Das Kennzeichen „BERGUNG“ ist auch bei der Verwendung einer Bergungsverpackung nach Absatz 4.1.1.19.1 Satz 2 ADR/RID erforderlich.

Zu Absatz 5.4.1.1.5 (Neu eingefügt)

- 5-22 Der Eintrag „BERGUNGSVERPACKUNG“ im Beförderungspapier nach Absatz 5.4.1.1.5 ist auch bei der Verwendung einer Bergungsverpackung nach Absatz 4.1.1.19.1 Satz 2 ADR/RID erforderlich.

Zu Absatz 5.4.1.1.6.2.1 Buchstabe b (Neu eingefügt)

- 5.23S Wird der Tunnelbeschränkungscode bei Anwendung von Absatz 5.4.1.1.6.2.1 Buchstabe b ADR nicht angegeben, besteht kein öffentliches Interesse an einer Verfolgung dieses Verstoßes als Ordnungswidrigkeit (§ 47 Absatz 1 des OWiG).

Zu Absatz 6.1.5.2.1 (Neu eingefügt)

- 6-1 Zur Verwendung von Verpackungen zur Entsorgung oder zum Recycling von Lithiumbatterien siehe Nummer 4-3 der RSEB.
- 7-6S Bezüglich des Alkoholverbots beschränkt sich die Prüfung auf die Feststellung neuer 2. Satz offensichtlicher Auffälligkeiten.
- 7-7.2 Die originären Pflichten des Verladers und des Befüllers bleiben unberührt. neuer 3. Satz

Zu Teil 9 ADR

Hier gab es in Ziffer 9-2.S **Ausstellung der ADR-Zulassungsbescheinigungen**
9-3.S **Verlängerung der Gültigkeit der ADR-Zulassungsbescheinigungen**
9-4.S **Änderung der ADR-Zulassungsbescheinigungen**

Eine Überarbeitung bzw. Änderung in den Texten und Ziffern

- 9-11.1S Für Verbrennungsheizgeräte muss eine Typgenehmigung nach UN-Regelung Nr. 122 oder nach der Richtlinie 2001/56/EG oder eine nationale Bauartgenehmigung nach § 22a StVZO erteilt sein. Für die Anwendung gelten auf Basis des erstmaligen Inverkehrbringens der Fahrzeuge folgende Abgrenzungen:
- Änderung im Text
- Mit flüssigem Brennstoff betriebene Verbrennungsheizgeräte müssen erstmalig ab dem 09.05.2005 nach der Richtlinie 2001/56/EG und ab dem 01.08.2013 nach UN-Regelung Nr. 122 typgenehmigt sein.
 - Mit Flüssiggas betriebene Verbrennungsheizgeräte müssen erstmalig ab dem 01.01.2007 nach der Richtlinie 2001/56/EG und ab dem 01.08.2013 nach UN-Regelung Nr. 122 typgenehmigt sein.
- 9-14.1S (war 9-17.1) Der Unterfahrschutz nach UN-Regelung Nr. 58 bzw. nach der Richtlinie 70/221/EWG, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/20/EG, gilt als hinterer Schutz des Fahrzeugs gemäß Abschnitt 9.7.6 nur dann, wenn er die Bedingungen nach Abschnitt 9.7.6 ADR erfüllt und als feste Stoßstange über die gesamte Breite ausreichend den Tank gegen Heckaufprall schützt.
- Änderung im Text